

Homosexualität und Strafrecht¹.

Von

Dr. Joseph Loewenstein,

Nervenarzt in Hannover.

Die Frage der Homosexualität mit ihren wissenschaftlichen und soziologischen Problemen ist neuerdings wieder Gegenstand lebhafter Erörterungen geworden, hauptsächlich wohl deshalb, weil der Entwurf des neuen deutschen Strafgesetzes bald der endgültigen Beschlußfassung durch die gesetzgebenden Körperschaften unterzogen und dadurch die rechtliche Stellung der Homosexuellen für lange Zeit endgültig festgelegt werden soll. Es geht also um das Fortbestehen oder Verschwinden des § 175 des alten Strafgesetzbuches bzw. um seine Ersetzung durch andere Strafbestimmungen. Die Grundlage für die Beurteilung dieser gesetzgeberischen Frage wird für uns Psychiater selbstverständlich die wissenschaftliche Auffassung von der Entstehung und dem Wesen der Homosexualität sein. Daß sie sich seit der Festlegung des alten Reichsstrafgesetzbuches und des § 175, also seit 1871, ganz erheblich verändert hat — wenn man überhaupt schon damals von einer Wissenschaft auf diesem Gebiet sprechen konnte — wird wohl niemand bezweifeln. Die früher sowohl in wissenschaftlichen Kreisen wie im Volke verbreitete Anschauung, daß die Homosexualität eine Folge der Übersättigung, des sexuellen Variationsbedürfnisses, des Reizhungers, sei, hat wissenschaftlich immer mehr an Boden verloren und wird kaum noch ernsthaft diskutiert, da man nicht hat feststellen können, daß unter den Homosexuellen mehr Wüstlinge sind als unter den Heterosexuellen. Die wissenschaftlichen Erklärungen der Homosexualität drehten sich immer um die Frage, ob sie angeboren oder erworben ist. Da aber weder die Heterosexualität noch die Homosexualität angeboren ist — angeboren ist lediglich die Anlage des sexuellen Triebes überhaupt —, so wird das Problem besser so gefaßt: ist die Homosexualität im wesentlichen endogen durch körperliche und seelische Anlagen oder im wesentlichen exogen durch Erlebnisse bedingt oder in welchem Verhältnis stehen beide Faktoren zueinander?

Die eine Theorie, die die konstitutionelle Grundlage der Homosexualität ablehnt, sieht ihre Ursache hauptsächlich in Verführung, An-

¹ Nach einem Vortrage, gehalten am 21. III. 1928 im Hann. Ärzteverein.

Anmerkung der Schriftleitung: Die Aufnahme des Aufsatzes ist aus allgemeinen Gründen erfolgt, obwohl die Schriftleitung ihm nicht voll zustimmt.

gewöhnung, Autosuggestion oder in der Fixierung zufälliger, affektbetonter Erlebnisse, die ein Stehenbleiben auf einer infantilen, indifferenzierten Zwischenstufe der Geschlechtlichkeit veranlassen. Im extremen Gegensatz dazu erklärt eine andere, von *Magnus Hirschfeld* inaugurierte, Theorie der sexuellen Zwischenstufen die Homosexualität immer für konstitutionell bedingt und für keine pathologische Abweichung, sondern für eine biologische Variante. Zwischen diesen beiden Extremen bewegen sich die meisten anderen Erklärungstheorien, die sowohl dem einen wie dem anderen Faktor eine ursächliche Rolle zusprechen, und es ist leicht, vorauszusehen, daß die Zukunft einer dieser vermittelnden Theorien recht geben wird. Es ist aber nicht zu verkennen, daß die konstitutionelle Erklärung der Homosexualität in den letzten Jahren immer mehr Anhänger gefunden hat, wobei aber das farblose Degenerationsprinzip, an das sich noch Forscher wie *Ziehen*, *Möbius*, *Kraepelin* u. a. hielten, allein nicht mehr für ausreichend angesehen wird.

Eine Hauptstütze fand nämlich die Lehre von der konstitutionellen Natur der Homosexualität in den Ergebnissen der biologischen Versuche von *Ancel*, *Bowin*, *Steinach*, *Lichtenstein* u. a., die auf Tiere, die ihrer Keimdrüse beraubt sind, die Keimdrüse andersgeschlechtlicher Artgenossen überpflanzten. Die dadurch erzeugte Änderung im Körperbau, im allgemein-seelischen und im geschlechtlichen Verhalten nach der Richtung des anderen Geschlechtes hin, legt die Annahme nahe, daß auch beim Menschen das seelische Verhalten in erotischer und sexueller Beziehung von der Beschaffenheit der inneren Drüsen abhängt und somit der direkte Ausdruck seiner angeborenen Konstitution ist. Die konstitutionelle Fundierung der Homosexualität wurde weiter gestärkt durch die Forschungsergebnisse *Kretschmers*, der in der Blutsverwandtschaft Homosexueller häufig Schizoide und Schizophrene und andererseits in den Familien Schizophrener häufig Homosexuelle gefunden hat. Dieses statistische Ergebnis wird in seiner Bedeutung noch erhöht durch die ebenfalls von *Kretschmer* festgestellte Tatsache, daß bei Homosexuellen ebenso wie bei Schizoiden dysglanduläre Körperbaustigmen besonders häufig sind. (Nach *Krohn*.)

Es soll hier auf diese Theorien nicht weiter eingegangen werden. Sicher ist, daß sich die wissenschaftlichen Anschauungen seit Festlegung des § 175 des Strafgesetzbuches ganz erheblich geändert haben, und es ist daher zu fordern, daß eine Neuregelung der strafrechtlichen Behandlung der Homosexualität dieser Wandlung unbedingt Rechnung trägt.

Der § 175 hat bekanntlich folgenden Wortlaut: „Widernatürliche Unzucht. Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Tieren begangen wird, ist mit Gefängnis zu bestrafen. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen

Ehrenrechte erkannt werden.“ Die Zusammenstellung der widernatürlichen Unzucht unter Männern und der sexuellen Befriedigung an Tieren zeigt schon den niedrigen Stand des damaligen sexualpathologischen Wissens an, da zwei in ihrem Grundwesen so vollständig verschiedene sexuelle Abweichungen gleich bewertet werden. Ferner ist der Begriff der widernatürlichen Unzucht zu unbestimmt und dehnbar. Auch das Reichsgericht vermochte trotz zahlreicher Entscheidungen eine Klärung der Sachlage nicht herbeizuführen. Es wurde später als Vorbedingung der Strafbarkeit die Vornahme einer beischlafähnlichen Handlung gefordert, aber auch dieser Begriff war zu verschwommen, als daß er die Unsicherheit in der Rechtsprechung beseitigen konnte. Im großen und ganzen hat sich die Praxis herausgebildet, die Immissio intra femora, in os und in anum als beischlafähnliche Handlungen anzusehen. Aber auch Friktionen des Membrum am Körper des anderen, sogar am bekleideten Körper, wurden schon als genügend angesehen, um den Tatbestand des § 175 zu erweisen. Seltsamerweise wird die Strafbarkeit ausgeschlossen bei der mutuellen Masturbation. Einen besonderen Schutz der Jugendlichen gegen homosexuelle Verführung, wie er jetzt fast von allen Fachleuten als notwendig angesehen wird, sieht das geltende Gesetz nicht vor. Er ist nur in dem allgemeinen Schutz mitenthalten, den der § 175 in Absatz 3 gewährt, der lautet: Mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren wird bestraft, wer mit Personen unter 14 Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet. Ein Schutz, der heute allgemein mit Bezug auf den mann-männlichen Verkehr als ungenügend angesehen wird. (Nach *Placzek*.)

Die Stellungnahme des ärztlichen Sachverständigen bei der Begutachtung Homosexueller vor Gericht ist in den Fällen, die mit geistigen Störungen, etwa mit ausgesprochenem angeborenem oder erworbenem Schwachsinn verbunden sind, eindeutig und klar. Hier greift der § 51 ohne weiteres ein. Bei Fällen offenbarer Pseudohomosexualität, sei es, daß es sich um Prostituierte handelt oder um gelegentliche Abirrungen, wird der ärztliche Sachverständige die Sachlage ebenfalls leicht klären können. Schwierig jedoch steht es mit jenen Fällen, bei denen angenommen werden muß, daß ihre homosexuelle Betätigung auf einer von innen her veränderten Empfindungsrichtung beruht; daß es sich also um echte, konstitutionelle Homosexualität handelt. Einzelne Forscher, u. a. *Weygandt*, vertreten in solchen Fällen die Ansicht, „daß die Willensbestimmung in sexueller Hinsicht nicht mehr frei, sondern durch die Naturanlage an eine abnorme Empfindung gebunden ist, so daß, wenn sich der Wille in sexueller Hinsicht betätigt, er lediglich nach dem Umgang mit dem gleichen Geschlecht hindrängt. Vor allem, wenn es sich um einen zweifellosen *dégénéré* handelt, der in seinem Gesamtverhalten

deutlich eine gewisse Willensschwäche erkennen läßt . . . läßt sich auch bei dem heutigen Stand der Gesetze psychiatrisch die Anschauung vertreten, daß es sich in einem derartigen Falle bei päderastischen Handlungen um psychische Zustände handelt, in denen die freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist.“ Auf solche Fälle hat man auch den Begriff der „partiellen oder temporären Unzurechnungsfähigkeit“ nach *Aschaffenburg* angewendet. Es liegt auf der Hand, daß dies eine willkürliche Konstruktion, besonders in solchen Fällen ist, in denen außer der konträren Sexualempfindung keine wesentlichen körperlichen oder seelischen Abweichungen zu finden sind. Ebenso sicher ist, daß der moralische Zwang, der zu solchen Konstruktionen führt, die Hauptschwäche des § 175 enthüllt, die darin liegt, daß Triebhandlungen von Menschen mit Strafe bedroht werden, denen ihre Triebe genau so angemessen und natürlich sind wie es dem normalen Menschen der Trieb zum anderen Geschlecht ist.

Seit einer Reihe von Jahren hat bekanntlich eine lebhaftere Bewegung zur Aufhebung des § 175 eingesetzt, die hauptsächlich von *Magnus Hirschfeld* und dem von ihm gegründeten wissenschaftlich-humanitären Komitee in Berlin geleitet wird. In wiederholten Eingaben mit den Unterschriften zahlreicher bedeutender Ärzte, Juristen und anderer Träger der Geisteskultur wurde von den gesetzgebenden Körperschaften die Abschaffung des § 175 verlangt. Einen Erfolg haben diese Petitionen bisher nicht gezeitigt, denn die Entwürfe zum neuen Strafgesetzbuch haben bekanntlich auf die Bestrafung des mann-männlichen Geschlechtsverkehrs nicht verzichtet.

Im neuesten Entwurf vom 19. V. 1927 sind der Unzucht zwischen Männern die §§ 296 und 297 gewidmet. Sie lauten:

§ 296. Unzucht zwischen Männern.

Ein Mann, der mit einem anderen Mann eine beischlafähnliche Handlung vornimmt, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 297. Schwere Unzucht zwischen Männern.

Mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten wird bestraft:

1. ein Mann, der einen anderen Mann mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben nötigt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen;
2. ein Mann, der einen anderen Mann unter Mißbrauch einer durch ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis begründeten Abhängigkeit nötigt, mit ihm Unzucht zu treiben, oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen;
3. ein Mann, der mit einem Manne gewerbsmäßig Unzucht treibt;
4. ein Mann über 18 Jahre, der einen männlichen Jugendlichen verführt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen.

In den Fällen der Nr. 1, d. i. Nötigung mit Gewalt oder Drohung, ist der Versuch strafbar.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu 10 Jahren.

Als Strafe für homosexuelle Handlungen wird also wie im bisherigen § 175 Gefängnis bis zu 5 Jahren angedroht. Eine Milderung ergibt sich aus der allgemeinen Zulassung mildernder Umstände, die eine Umwand-

lung der Freiheitsstrafe in eine Geldstrafe ermöglicht. Neben dem Grundtatbestand der Unzucht zwischen Männern stellt der Entwurf im § 297 mehrere andere Tatbestände unter eine erhöhte Strafe: Die Begehung der Tat unter Nötigung mit Gewalt oder durch Drohung, die Begehung unter Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses, die gewerbsmäßige Begehung und die Begehung durch einen Erwachsenen unter Verführung eines Jugendlichen. Eine besondere Verschärfung liegt beim § 297 noch darin, daß die Vorschrift sich nicht auf beischlafähnliche Handlungen beschränkt, sondern auf jede unzüchtige Handlung ausgedehnt wird. Unter Jugendlichen sind nach der Begriffsbestimmung des § 9 Nr. 2 des Entwurfes Personen zu verstehen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind, wobei daran erinnert sein mag, daß Mädchen nur bis 16 Jahren gegen Verführung zum Beischlaf geschützt sind. Daß der Schutz der männlichen Jugend gegen homosexuelle Verführung auf das 18. Lebensjahr ausgedehnt wird, muß als richtig anerkannt werden. Von manchen Seiten werden gewichtige Gründe genannt, ein höheres Schutzalter einzuführen. *Wulffen* z. B. fordert eine Erhöhung bis mindestens zum 20. Lebensjahr, wenn nicht bis zur Volljährigkeit, also bis zum 21. Lebensjahr. Er sagt mit Recht, daß die Jahre vom 16.—20. die gefährlichsten sind, weil sich in ihnen der Geschlechtstrieb differenziert und fixiert. Dennoch scheint es unrichtig, das Schutzalter über das 18. Lebensjahr hinaus auszudehnen, zumal diese Begrenzung auch im Einklange mit der relativen Strafmündigkeit im Strafgesetzbuch steht. *Moll* weist aber darauf hin, daß das Wort „verführen“ sehr unglücklich gewählt ist, es wäre richtiger, nicht nur die Verführung eines männlichen Jugendlichen zu bestrafen, sondern den homosexuellen Verkehr mit einem solchen überhaupt. Bei den besonders schweren Fällen, in denen der Entwurf Zuchthaus bis zu 10 Jahren vorsieht, ist, wie in der Begründung gesagt wird, in erster Linie an die männliche Prostitution gedacht. Mit dieser Möglichkeit der schweren Bestrafung soll mittelbar auch eine Bekämpfung des gefährlichen homosexuellen Erpressertums durchgeführt werden.

Mit der Aufstellung dieser besonderen Tatbestände im § 297, die sämtlich im alten Strafrecht fehlen, und mit ihrer wirklich außerordentlich scharfen Bedrohung ist der Schutz der Allgemeinheit sowohl wie der Jugend mehr als sichergestellt. Man könnte sogar meinen, daß dieser Schutz schon über das Notwendige hinausgeht, daß z. B. die Höchststrafe von 10 Jahren Zuchthaus für gleichgeschlechtliche Prostitution, deren Ursachen, zum Teil wenigstens, in wirtschaftlichen Umständen gesucht werden müssen, entschieden zu hoch gegriffen ist. Aber um so weniger ist es zu verstehen, daß dann der § 175 bestehen bleiben und der gleichgeschlechtliche Verkehr unter erwachsenen Männern an sich unter Strafe gestellt werden soll. Die Begründung des Entwurfes sagt hierzu,

trotz seiner beschränkten Durchführbarkeit bedeute der Paragraph eine Schranke, die man nicht ohne Schaden für die Gesundheit und Reinheit unseres Volkslebens hinwegziehen dürfe. Solche Begriffe jedoch wie „die Gesundheit und Reinheit des Volkslebens“ oder „das Rechtsempfinden des Volkes“ lassen sich objektiv nicht feststellen und unterliegen viel zu sehr der subjektiven Auffassung dessen, der sich ihrer bedient, als daß sie für eine sachliche Begründung brauchbar wären. Weiter heißt es dort, daß der deutschen Auffassung die geschlechtliche Beziehung von Mann zu Mann als eine Verirrung erscheine, die geeignet sei, den Charakter zu zerrütten und das sittliche Gefühl zu zerstören. Demgegenüber wird man sagen müssen, daß weniger die Betätigung ihrer Naturveranlagung als die Verfolgung, der sie jetzt ausgesetzt sind, geeignet ist, den Charakter der Homosexuellen zu zerrütten und ihr sittliches Gefühl zu zerstören. Greife diese Verirrung weiter um sich, fährt die Begründung fort, so führe sie zur Entartung des Volkes und zum Verfall seiner Kraft. Diese Furcht ist durch keine Tatsache zu begründen, zumal der Entwurf selber den § 175 als nicht sehr wirkungsvoll bezeichnet. Die Erfahrungen in den lateinischen Ländern seit dem Code Napoléon beweisen eher das Gegenteil, daß nämlich die Straflosigkeit der Homosexualität durchaus nicht zu ihrer Ausbreitung führt. Schließlich wird die mittelbare Versuchung der Jugend durch verstärkte Einwirkung in Wort und Schrift bei Fortfall des § 175 befürchtet. Um dies zu vermeiden, braucht man ja nur jede Art öffentlicher Propaganda für den gleichgeschlechtlichen Verkehr überhaupt zu untersagen, wozu die vorhandenen Gesetze die Möglichkeit bieten. Daß schließlich das alte Märchen von der Übersättigung, die das „Laster“ herbeiführen solle, zur Begründung des Entwurfes wieder herhalten muß, spricht nicht für die Stärke der sonstigen Gründe. So viel zur Kritik des Strafgesetzentwurfes und seiner amtlichen Begründung.

Um nun ein Bild von der Stellung zu bekommen, die die heutige Wissenschaft zu diesem Problem einnimmt, habe ich den heute so beliebten Weg einer Enquête eingeschlagen. Ich habe an 95 deutsche Universitätslehrer, Anstaltsdirektoren und sonstige hervorragende Vertreter der Neurologie und Psychiatrie folgende Frage gerichtet: „Sind Sie für Beibehaltung der strafgesetzlichen Bedrohung gleichgeschlechtlichen Verkehrs zwischen erwachsenen Männern — auch unter der Voraussetzung, daß ausreichender strafgesetzlicher Schutz vorgesehen ist: gegen die Verführung Jugendlicher, gegen die männliche Prostitution, gegen die Erregung öffentlichen Ärgernisses, gegen die öffentliche Propaganda, gegen den Mißbrauch von Abhängigkeitsverhältnissen und gegen die Anwendung von Gewalt und Betäubungsmitteln?“

Die Frage wurde absichtlich so gestellt, daß alle mit Recht zu erwartenden Einschränkungen und Voraussetzungen vorweggenommen

waren, um sie auf den einen Kardinalpunkt des mann-männlichen Geschlechtsverkehrs an sich einzuengen und ihre einfache Beantwortung mit ja oder nein zu sichern. Dies hatte auch den Erfolg, daß nur 5 unentschiedene Antworten eingelaufen sind. Es wurde nur die Antwort Ja oder Nein gewünscht, eine etwaige Motivierung derselben anheimgegeben.

Der Fragebogen wurde an 95 Adressen verschickt. Es liefen 60 Antworten ein, von denen, wie gesagt, 5 unentschieden lauteten (darunter 3, bei denen die Schreiber sich nicht für kompetent genug hielten). Von den 55 entschiedenen Antworten lauteten 42, also 76,5%, Ja, d. h. sie erklärten sich für Abschaffung des § 175, und 13, also 23,5%, lauteten Nein, d. h. sie verlangten die Beibehaltung des § 175¹.

Die Befürworter des § 175 motivieren ihren Standpunkt damit, daß sie in einem solchen Gesetzesparagraphen ein wirksames Mittel zur Abschreckung, besonders ambivalent eingestellter Personen vor der Ausübung homosexuellen Verkehrs und somit einen Schutz vor fortschreitender Degeneration des Volkes erblicken, und weil sie die genannten Schutzbestimmungen nicht für ausreichend oder nicht für wirksam genug ansehen. Diese Motive sind im wesentlichen auch in der amtlichen Begründung des Strafgesetzentwurfes enthalten und sind bei deren Besprechung bereits widerlegt worden, zum Teil werden sie durch die Gründe widerlegt, die von den Gegnern des § 175 angeführt werden und sich in folgenden Sätzen zusammenfassen lassen:

Es handelt sich, wenigstens bei einem großen Teil der Homosexuellen, entweder um eine mit dem Bau der inneren Drüsen zusammenhängende angeborene Konstitution oder um eine im frühen Alter nicht schuldhaft erworbene Triebumkehr auf der Grundlage schwerer Psychopathie. Äußerungen solcher Naturabweichungen von der Norm unter schwere Strafe zu stellen, widerspricht dem Rechtsempfinden. Es wird als abwegig erklärt, ein Vergehen zu strafen, für das der Täter nicht verantwortlich ist².

Die endogene Homosexualität ist also für den Träger genau so normal, wie die Heterosexualität für den Durchschnittsmenschen. Die homosexuellen Akte können deshalb im allgemeinen durch Strafparagraphen ebensowenig verhindert werden wie die normalen.

Das vorgeschlagene und zuweilen geübte Kompromiß, den echten Homosexuellen, der sonst keine geistigen Anomalien aufweist, unter

¹ Bei dieser Gelegenheit möchte ich nicht verfehlen, allen den Herren, die sich der Mühe der Antwort unterzogen haben, meinen besten Dank zu sagen.

² Auch der frühere Oberreichsanwalt Dr. *Ebermeyer*, sonst ein Befürworter des Entwurfes, muß zugeben: Der lediglich in Betätigung einer tief innerlichen konstitutionellen Anlage Handelnde handelt nicht schuldhaft, ihm fehlt der auf Widerrechtlichkeit gerichtete Wille, und strafbar ist nur, wer schuldhaft handelt. (Dtsch. med. Wschr. Juni 1924.)

Anwendung des § 51, d. h. also unter Ausschließung der freien Willensbestimmung infolge krankhafter Störung der Geistestätigkeit, durch die Maschen des § 175 durchschlüpfen zu lassen, ist in sich widerspruchsvoll und beweist nur die innere Unwahrhaftigkeit und Hilflosigkeit des in diesem Paragraphen zum Ausdruck kommenden Strafwillens.

Der Nachweis einer echten Homosexualität und ihrer Unterscheidung von der Pseudohomosexualität stößt in vielen Fällen auf große Schwierigkeiten, besonders bei den Bisexuellen, wodurch gar nicht zu vermeiden ist, daß völlig Schuldlose leiden müssen.

Die Schwierigkeiten der Definition des Tatbestandes tragen eine große Unsicherheit in die Rechtsprechung hinein. In vielen Fällen ist eine Entscheidung darüber, was strafbar ist und was nicht, einer fast willkürlichen Auslegung überlassen. Dabei ist psychologisch betrachtet, ein Unterschied zwischen den bestraften und straffrei gelassenen homosexuellen Handlungen kaum vorhanden.

Weiterhin hat die strafrechtliche Bedrohung der Homosexualität nach der übereinstimmenden Ansicht aller erfahrenen Sexuologen nur eine geringe abschreckende Wirkung. Wie der Vergleich mit anderen Ländern lehrt, die keine Bestrafung der gleichgeschlechtlichen Liebe kennen, ist der deutsche § 175 bezüglich der Verhütung der Homosexualität völlig wirkungslos geblieben.

Ferner: Nach der Statistik kommt nur eine verschwindend kleine Zahl von homosexuellen Handlungen, die vielleicht 1 auf 10000 oder gar auf 100000 beträgt, zur Strafverfolgung und Verurteilung. Es ist klar, daß die Autorität des Rechtes und des Staates darunter leiden muß, wenn von so unendlich häufigen Strafhandlungen durch Zufall eine vom Staatsanwalt gefaßt wird.

Auch die laxe Handhabung in der Ermittlung homosexueller Beziehungen, zu der sich die Polizei in ganz richtiger Auffassung der Situation veranlaßt sieht — sie führt Listen über die Beteiligten, duldet sie stillschweigend und beschränkt sich fast nur auf die Kontrolle — kann nur das Ansehen der Gesetze schädigen. Sie beweist aber, daß dieses Gesetz sich überlebt hat.

Das Zugeständnis an die Homosexuellen, das in der Straffreiheit des Verkehrs unter erwachsenen Männern liegen würde, kann keinen größeren Schaden anrichten, als er durch die Verkehrung ihres Geschlechtstriebes schon an sich dem Volksleben zugefügt wird. Der Gedanke, daß die Aufhebung des § 175 die Geburtenstatistik mehr schädigen würde als die Homosexualität es von selbst tut, ist zu dogmatisch und zu wenig durch Tatsachen gestützt, um ernst genommen zu werden. Übrigens könnte selbst die Gefahr, daß durch Ausbreitung der gleichgeschlechtlichen Liebe die Vermehrung des Volkes leidet, den § 175 nicht recht-

fertigen, sonst müßte auch die Masturbation und jede Verhütung der Empfängnis mit Strafe belegt werden.

Ebenso wird die Gefahr einer Verbreitung der Homosexualität durch Verführung der Schwankenden bei Freigabe des gleichgeschlechtlichen Verkehrs Erwachsener sicher erheblich überschätzt. Wie die Erfahrungen mit der Homosexualität der Pubertätsjahre und der gelegentlichen Homosexualität der von Frauen Abgesperrten zeigen, ist diese meist nur vorübergehend. Die Heterosexualität bricht bei den normal Veranlagten später fast immer durch. Um den notwendigen Schutz der Jugendlichen und Abhängigen durchzuführen, bedarf es nicht des Verbotes des Geschlechtsverkehrs unter erwachsenen Männern, sondern eines besonderen Strafparagraphen.

Wenn es sich um den unauffälligen und beiderseits freiwilligen Verkehr mündig erwachsener, sich selbst verantwortlicher Menschen handelt, kann der Staat nicht das Recht haben, sich einzumischen. Eine solche Bevormundung widerspricht dem Geiste der Zeit, der das Recht des Einzelnen auf sein persönliches Erleben beansprucht. „Es geht den Staat nichts an, was zwei erwachsene Leute im stillen Kämmerlein tun.“

Die Inkonsequenz eines Paragraphen 175 ergibt sich auch daraus, daß der Staat hier eine perverse Handlung, die keines Rechte verletzt, mit Strafe bedroht, während er zahllose andere straffrei läßt, z. B. solche im Verkehr zwischen Mann und Weib.

Das Strafgesetz hat überhaupt nicht sittliche Verfehlungen, sondern gemeingefährliche Handlungen zu ahnden. Ethische oder religiöse Motive können um so weniger herangezogen werden, als unter den Homosexuellen nicht wenige wertvolle, ethisch hochstehende und religiös positiv eingestellte Personen sind. Auch die Geschichte kennt Namen von solchen. Solche Männer und ihre Schicksalsgenossen zwingen zu wollen, daß sie zeitlebens ihren geschlechtlichen Trieb unterdrücken oder Selbstbefriedigung treiben, ist unmenschlich und außerdem durch Strafparagraphen doch nicht zu erreichen.

Auch ethische und ästhetische Instinkte des Volkes, die außerdem sekundär durch die Gesetzgebung beeinflusst, ja geschaffen werden, dürfen nicht den Ausschlag geben. Wir können nicht strafen lediglich wegen des Abscheus, den das Volk gegen die Homosexuellen angeblich haben soll. Die amtliche Begründung des Entwurfes legt gerade auf dieses Argument großen Wert. Beweisen kann man aber einen solchen Abscheu nicht, man müßte denn schon eine Volksabstimmung vornehmen. Auf einzelne Äußerungen kann man nichts geben, da ihnen leicht ebenso viele gegenteilige entgegengesetzt werden können. Sicher ist, daß viele gebildete Bürger, viele Träger der geistigen Kultur eine derartige Strafdrohung als etwas ganz Verkehrtes und Ungerechtes, ja Unerträgliches empfinden. Wenn aber wirklich der behauptete Abscheu des Volkes

besteht, so ist eine Bestrafung erst recht nicht damit zu rechtfertigen, denn dann kann ja die Gefahr der Verbreitung der Homosexualität nicht sehr groß sein.

Die strafrechtliche Bedrohung des mann-männlichen Verkehrs hat die schädliche Wirkung, daß manche vielleicht noch heilbare jugendliche Homosexuelle oder noch beeinflussbare Bisexuelle sich scheuen, zur rechten Zeit, d. h. vor Fixierung ihres abnormen Triebes, sich dem Arzt anzuvertrauen.

Und schließlich verlangen die Gefahren des Erpressertums, denen jahrein, jahraus zahlreiche Homosexuelle, schuldige und unschuldige, zum Opfer fallen, den Fortfall eines Paragraphen, der dieses Verbrechen geradezu züchtet. Allerdings muß zugegeben werden, daß die Erpressungen auch nach Aufhebung dieses Paragraphen nicht aufhören würden, da die gesellschaftliche Bloßstellung des Homosexuellen auch dann noch nicht ganz beseitigt sein wird.

Dies ungefähr sind die Gründe, die drei Viertel von 55 Forschern veranlassen, für Abschaffung des § 175 zu stimmen.

Literaturverzeichnis.

Aschaffenburg, Die strafrechtliche Behandlung der Homosexualität. Allg. Z. Psychiatr. **64**, H. 4. — *Bleuler*, Lehrbuch der Psychiatrie. Berlin 1918. — *Ebermayer*, Sittlichkeit und Strafrecht. Dtsch. med. Wschr. **1927**, Nr 43. — *Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches*. Ausgegeben am 29. V. 1927 nebst amtlicher Begründung. — *Gavpp*, Das Problem der Homosexualität. Klin. Wschr. **1922**, Nr 21. — *Hirschfeld*, Das Ergebnis der statistischen Untersuchungen über den Prozentsatz der Homosexuellen. Jb. sex. Zwischenstuf. **6** (1904). — Sexualpathologie I.T. (1917), II.T. (1918), III.T. (1920). — *Hübner*, Lehrbuch der forensischen Psychiatrie. Bonn 1914. — *Kehrer*, Über Wesen und Ursachen der Homosexualität. Dtsch. med. Wschr. **1924**, Nr 19. — *Kraepelin*, Psychiatrie. Leipzig 1913. — *Kretschmer*, Das Konstitutionsproblem in der Psychiatrie. Klin. Wschr. **1** (1922). — *Kronfeld*, Über Gleichgeschlechtlichkeit usw. Stuttgart 1922. — Sexualpsychopathologie. Aschaffenburgs Handbuch der Psychiatrie. Leipzig und Wien 1923. — *Marcuse*, Handwörterbuch der Sexualwissenschaft. Bonn 1926. — *Moll*, Handbuch der Sexualwissenschaften. Leipzig 1926. — *Placzek*, Homosexualität und Recht. Leipzig 1925. — *Sittlichkeit und Strafrecht*. Gegenentwurf zum amtlichen Strafgesetzentwurf. Vom Kartell für Reform des Sexualstrafrechts. Berlin 1927. — *Steinach* und *Lichtenstern*, Umstimmung der Homosexualität durch Austausch der Pubertätsdrüsen. Münch. med. Wschr. **1918**. — *Weygandt*, Forensische Psychiatrie. Wien und Leipzig 1910. — *Wulffen*, Der Sexualverbrecher. Berlin 1910.